

Nebenberuflich selbstständig

Steuern, Recht, Finanzierung,
Marketing

2.
Auflage



THOMAS HAMMER

Die **Handwerkskammern** vertreten alle Handwerksunternehmen – unabhängig davon, ob es sich um zulassungspflichtige oder zulassungsfreie Berufe handelt. Daher sind alle Handwerksunternehmen Pflichtmitglied in der für sie zuständigen Handwerkskammer. Wie hoch der Beitrag ist, hängt von der einzelnen Kammer ab, da jede Handwerkskammer in ihrer eigenen Beitragsordnung die Beiträge festlegt.

IHK-Mitgliedschaft

Auch wenn Sie sich mit Ihrer Geschäftsidee weder als Industrieproduzent noch als Handelsunternehmen positionieren, ist es ziemlich wahrscheinlich, dass Sie die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) erfüllen müssen.

Der Begriff „Pflichtmitgliedschaft“ ist dabei wörtlich zu verstehen, denn Sie können nicht nach Belieben ein- oder austreten. Ausschlaggebend für das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft bei der IHK ist die Frage, ob Sie ein Gewerbe angemeldet haben. Falls ja, dann lässt Sie die IHK nur ziehen, wenn Sie Mitglied der Handwerkskammer sind und ausschließlich handwerkliche Leistungen anbieten.

Es kann dazu kommen, dass sogar eine Doppelmitgliedschaft in Handwerkskammer und IHK fällig wird – nämlich beispielsweise

dann, wenn Sie sowohl handwerkliche als auch andere Leistungen anbieten. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie eine Fahrradwerkstatt betreiben und gleichzeitig auch mit neuen und gebrauchten Rädern handeln. Dann ist für die Werkstatt die Handwerkskammer und für das Handelsgeschäft die IHK zuständig.

Generell gilt: Handwerksähnliche Mischbetriebe gehören auf jeden Fall der IHK an. Wenn der Handwerksumsatz überwiegt, dann gilt eine Doppelmitgliedschaft in Handwerkskammer und IHK.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Berufsständische Körperschaften

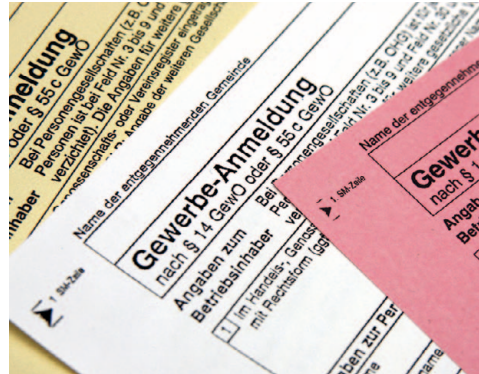
Die Industrie- und Handelskammern übernehmen als berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts regionale Aufgaben in der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Dazu zählen unter anderem die Vertretung der Interessen der Wirtschaft in der Standortpolitik, die Existenzgründungsförderung, die Durchführung von Weiterbildungen und die Abnahme von Prüfungen oder die Bestellung von Sachverständigen. Rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit ist das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Unternehmensgewinn und wird von den regionalen Kammern individuell festgelegt. Ähnlich wie bei der Handwerkskammer gibt es auch hier eine Ausnahmeregelung: Natürliche Personen und nicht im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften sind beitragsfreie Mitglieder, sofern der jährliche Ertrag niedriger als 5.200 Euro ist. Auch Existenzgründer bleiben für zwei Jahre beitragsfrei. Eine Reduzierung Ihres Beitrags im dritten und vierten Jahr um die sogenannte Umlage erfolgt, wenn Ihr Ertrag dann unter 25.000 Euro liegt.

So funktioniert die Gewerbeanmeldung

Wenn Sie eine gewerbliche Tätigkeit beginnen, dann müssen Sie dieses Gewerbe auch anmelden. Ausschlaggebend ist die sogenannte Gewinnerzielungsabsicht: In dem Moment, in dem Sie planen, mit Ihrer Tätigkeit auch einmal Gewinn zu machen, wird aus dem Hobby ein Gewerbe. Entscheidend ist dabei nicht der Zeitpunkt, ab dem Gewinne anfallen, sondern der Entschluss, die Tätigkeit zum finanziellen Standbein auszubauen.

Vorteil dieser Interpretation ist, dass Ihnen eine gewisse Flexibilität beim Zeitpunkt der Anmeldung bleibt. Damit brauchen Sie



nicht zu befürchten, wegen ein paar Wochen Verspätung bei der Anmeldung ein Bußgeld berappen zu müssen.

Wie schon erwähnt, ist die Anmeldung eines Gewerbebetriebs nicht erforderlich, wenn Sie sich mit einer freiberuflichen Tätigkeit selbstständig machen. Auch die sogenannte Urproduktion stellt kein Gewerbe dar. Dazu zählen insbesondere landwirtschaftliche Aktivitäten wie Ackerbau, Gemüseanbau, Tierzucht oder Forstwirtschaft.

Für die Anmeldung des Gewerbes ist die Kommunalverwaltung des Orts zuständig, in dem Sie Ihr Gewerbe ausüben. Bei der nebenberuflichen Existenzgründung ist das in aller Regel die Gemeinde- oder Stadtverwaltung Ihres Wohnorts. Die Anmeldung müssen Sie als Inhaber selbst durchführen, in der Regel ist das mit einem Gang aufs Rathaus verbunden.

→ **TIPP Online bequemer anmelden**

Manche Kommunen ermöglichen inzwischen auch die Online-Gewerbeanmeldung. Damit können Sie sich den Gang aufs Rathaus sparen und die Formulare bequem am Computer ausfüllen.

Mit der Gewerbeanmeldung setzen Sie den Amtsschimmel in Gang, denn die Kommunalverwaltung leitet die Anmeldung noch an eine ganze Reihe weiterer öffentlicher Verwaltungsstellen weiter, nämlich an:

- das Finanzamt, das damit automatisch von Ihrer Gründung erfährt,
- die Industrie- und Handelskammer,
- die Handwerkskammer,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge von Mitarbeitern,
- das Statistische Landesamt,
- das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt,
- die Landesbehörde für Immissionsschutz sowie für den technischen und sozialen Arbeitsschutz,
- das Eichamt.

Teilweise wird die Anmeldung nur auszugsweise weitergegeben. Auch brauchen Sie in vielen Fällen vor allem als Minibetrieb nicht mit einem erhöhten Aufkommen an Korrespondenz mit Vater Staat zu rechnen. So ist etwa die Anmeldung für das Eichamt nur dann relevant, wenn Sie bestimmte Geräte einsetzen, die dessen Kontrolle unterliegen – das wäre beispielsweise die Zapfsäule an der Tankstelle oder der Taxameter im Taxi.

Grundsätzlich herrscht in Deutschland Gewerbefreiheit. Deshalb sind bei Tätigkeiten, die weder mit besonderen Gefahren für Mensch und Umwelt verbunden sind noch sich in einer rechtlichen Grauzone bewegen oder gar verboten sind, Probleme bei der Gewerbeanmeldung nicht zu erwarten. Die Behörde hat drei Monate Zeit, um die Anmeldung zu prüfen und zu genehmigen. Wenn Sie nach Ablauf von drei Monaten keinen Bescheid erhalten, gilt die Anmeldung automatisch als genehmigt.

Ihre Geschäftsräume: was Sie beachten sollten

Um ein Gewerbe auszuüben, brauchen Sie die notwendigen Räume. Der Raumbedarf mag zwar beim nebenberuflichen Gewerbe gering sein – aber ganz ohne Geschäftsräume geht es nicht. Dabei ist es wichtig zu wissen, unter welchen Umständen private Wohn-

räume oder Nebenräume wie Garage und Hobbyraum problemlos umfunktioniert werden können.

Vorsicht: Zweckentfremdung

Ein wichtiges baurechtliches Kriterium ist die Frage, ob ursprünglich als Wohnraum vorgesehener und als solcher auch genehmigter Raum auf einmal einer gewerblichen Nutzung dienen soll. In vielen Städten gibt es hierzu sogenannte Zweckentfremdungsverordnungen, die jedoch nicht immer einheitlich gestaltet sind.

Eine eindeutige Zweckentfremdung liegt vor, wenn zum Beispiel eine Wohnung komplett in eine Produktionswerkstätte umgebaut wird. Liegt dafür keine ausdrückliche Baugenehmigung vor, dann ist Ärger in Form von Bußgeld und gegebenenfalls dem zwangsweise angeordneten Rückbau praktisch programmiert.

Kulanter sind in aller Regel die Rahmenbedingungen gefasst, wenn der Wohnraum auch weiterhin überwiegend Wohnzwecken dient und nur ein kleiner Teil davon die gewerbliche Existenz beheimatet. Zusätzlich von Vorteil ist es in diesem Fall, wenn Sie ausschließlich selbst in Ihrer Wohnung arbeiten und hier keine Arbeitnehmer beschäftigen. Allgemein lässt sich festhalten: Je weniger Lärm und andere Emissionen Sie verursachen und je weniger Publikumsverkehr Sie haben, umso größer ist die Wahrrschein-



Regeln beachten!

Rechtsanwalt und Baurechtsexperte Claus Mundorf aus Erkrath macht auf die besonders strengen Regeln in

Wohngebieten aufmerksam: „Hier gelten meist strengere Auflagen als für sogenannte Mischgebiete. Grundsätzlich ist in Wohngebieten nur die Ausübung eines freien Berufs, nicht aber eines Gewerbes erlaubt. Ausnahmen gelten jedoch für Branchen, die als ‚nicht störendes‘ Gewerbe eingeordnet werden. Dazu zählen beispielsweise Finanzvermittlung oder das Anbieten von IT-Dienstleistungen in Form von Kleinunternehmen.“

lichkeit, dass das Bauamt die teilweise gewerbliche Nutzung des Wohnraums ohne weitere Auflagen durchwinkt. Auch Nutzungen, die keine Zweckentfremdung darstellen, müssen von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden.

→ **TIPP** **Frühzeitig das Bauamt informieren**
Weil die Regelungen nicht überall einheitlich sind und teilweise auch ein gewisser Ermessensspielraum besteht, empfiehlt sich der frühzeitige Kontakt zu dem für Ihren Wohnort zuständigen Bauamt. Schildern Sie dort so realis-

tisch wie möglich Ihr Vorhaben und überlegen Sie für den gegebenen Fall schon vorher, wie Sie eventuelle Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft auf ein absolutes Minimum reduzieren können. Selbst auf die Gefahr hin, dass Ihr Vorhaben abgelehnt wird, ist das immer noch die bessere Alternative als das klammheimliche Beginnen mit der Arbeit – wenn dann ein verärgerter Nachbar die Aufsichtsbehörde informiert, kann es für Sie teuer werden.

Unter Umständen kann es vorkommen, dass Ihnen die Entsorgungsbehörde einen zusätzlichen Müllgebührenbescheid ins Haus schickt, weil die Sachbearbeiter davon ausgehen, dass Sie als Gewerbetreibender mehr Müll produzieren als ein privater Haushalt. Wenn Sie jedoch glaubhaft machen können, dass Ihr Müllaufkommen durch die Existenzgründung nicht steigt, dann lässt sich ein solcher Bescheid auch schnell wieder rückgängig machen.

Wenn Sie Ihr Gewerbe im eigenen Haus betreiben, ist das Prozedere in Bezug auf die Raumnutzung für Sie an dieser Stelle beendet. Anders hingegen, wenn Sie Eigentümer einer Wohnung sind – hier hat nämlich die Eigentümergemeinschaft noch ein Wörtchen mitzureden.

Im Grunde greifen hier ähnliche Kriterien wie in baurechtlicher Hinsicht: Kritisch

wird es bei starkem Publikumsverkehr, ausschließlicher Nutzung einer Wohnung zu gewerblichen Zwecken und der Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Auch als Mieter sind Sie nicht immer der alleinige Entscheider, wenn es um die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Wohnraum geht. Hier gelten im Prinzip dieselben Kriterien wie bei der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft von Mehrfamilienhäusern.

Gänzlich verbieten kann Ihnen der Vermieter die gewerbliche Tätigkeit in der Wohnung übrigens nicht. Unabhängig davon, ob Sie angestellt oder selbstständig sind, ist es nämlich erlaubt, in der Wohnung auch zu arbeiten – wobei wie bei den bisherigen Konstellationen der Schwerpunkt auf dem Wort „auch“ liegt. Die gewerbliche Nutzung der Wohnung in diesem Rahmen ist nach einer

BEISPIEL

Publikumsverkehr und Firmenschild

Beim Publikumsverkehr hat sich als Faustregel eingebürgert, dass durchschnittlich drei bis vier Besuche pro Tag unbedenklich sind. Das Anbringen eines Firmenschildes am Haus oder an der Klingelanlage bedarf hingegen der Zustimmung aller weiteren Eigentümerparteien.